

Patriotische Betrachtungen

im Gefolge der

Münchener Fastnacht

von

Justus Steinbühl.

Leufert

I.

München 1847.

Buchhandlung von Christian Kaiser.

Historische Beschreibung

in

der hiesigen Stadt

von
1600
1601
1602

1603

1604
1605
1606
1607
1608
1609
1610

1611

1612

die charakteristischen Züge aus vorzüglichen Beschreibungen zu entwickeln.

Vorwort.

Der Verfasser pflegt die Gedanken, welche durch Lebensbeobachtung oder Lektüre angeregt werden, ausführlich oder doch skizzenhaft aufzuzeichnen. In einer langen Reihe von Jahren spürte er wenig Versuchung, mit den patriotischen Phantasieen, welche in den Aufzeichnungen vorkamen, vor das Publikum zu treten. Frustra eniti, neque aliud, fatigando, nisi odium quaerere, extremae dementiae est. (Sallust.).

Aber sieh da! während der in seiner ersten Hälfte eisgepanzerte, in den Schneemantel gehüllte März 1847 alle warmen Empfindungen erdrücken zu wollen schien, ließen sich Frühlingsstimmen freudiger Hoffnung vernehmen, nach der Melodie aus der Preciosa: Der Tag erwacht, die Sonn' erscheint. Auch in meiner Brust klangen, von dem fröhlichen Konzerte geweckt, die Saiten an; sie mögen sich hören lassen, jedoch nur im Tone bescheidener Erwartung, und ohne Begleitung der Bassgeigen, von welchen der Himmel voll hängt.

Mit der Zukunft, nicht mit der Vergangenheit habe ich es zu thun; das werdende will ich freundlich begrüßen, nicht Geschehenes verdammen. Um indessen die Gebrechen zu schildern, welche für die Zukunft beseitigt werden sollen, bleibt nichts übrig, als

die charakteristischen Züge aus vergangenen Geschichten zu entnehmen.

In Hinsicht von Meinungsgegnern gehe ich von der besten Meinung aus; ich halte sie nicht vornherein für Bösgesinnte, Egoisten, Heuchler u. s. w.; ich vermute vielmehr, wenn nicht das Gegentheil handgreiflich vorliegt, daß es redliche Leute sind, welche ihre aufrichtige Ueberzeugung geltend machen, und nur zum Theile von Leidenschaftlichem Eifer in die Sphäre des Fanatismus, des Parteigeistes fortgerissen werden. Wenn mir aus einem Buche, dessen Ansichten mir nicht zusagen, ein frischer Geist, eine edle treue Seele, ein männlicher Charakter entgegen treten, so empfinde ich eine größere Freude, als wenn mir diese Eigenschaften an einem Meinungsgenossen begegnen. Wollte man einzelne vielleicht zu lebhaften Stellen des ersten Aufsatzes auch auf Männer beziehen, welche eine mildere Richtung der hier bekämpften Sache mit eben so reinem Eifer als wissenschaftlicher Gediegenheit verfechten, oder gar dieselben als spezielle Ausfälle gegen die vom Geschicke Heimgesuchten deuten, so sey dagegen feierliche Verwahrung eingelegt.

Von der Aufnahme der vorliegenden patriotischen Betrachtungen soll es abhängen, ob dem ersten Hefte noch andere folgen. — Die Pseudonymität soll andeuten, daß der Verfasser jeder ehrgeizigen Bestrebung für immer entsagt habe.

Ende März 1847.

gen Leben zu gelangen*). — Diese Kirchenlehre war die-
seits der Berge in denjenigen Theilen von Deutschland, in
welchen die Angehörigen der mehrern im Westphälischen Frieden
als gleichberechtigt anerkannten Konfessionen neben- und un-
tereinander wohnten, gegenüber den protestantischen Religions-
verwandten schon im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte mehr
und mehr in den Hintergrund des Bewußtseyns getreten.
Täglicher Geschäftsverkehr, freundschaftliche Beziehungen,
Familienbände knüpften die Genossen verschiedener Bekennt-
nisse aneinander; man lernte sich kennen, achten, lieben; wie
konnte da die Vorstellung festen Grund behalten: die redlichen,
edlen Menschen, mit welchen umzugehen und verbunden zu
seyn uns glücklich macht, sind wegen des ihnen von ihren
Voreltern überlieferten Glaubens mit so schwerer Schuld be-
lastet, daß der gerechte Gott sie deswegen von der ewigen
Seligkeit ausschließt. Das kann nicht seyn! spricht die
Stimme aus dem Herzen und aus schlichtem unbefangenen
Geiste; und wenn die in wichtigen Glaubenssätzen Getrenn-

*) In ihrer ganzen Strenge wurde diese Kirchenlehre von Gre-
gor XVI. in dem bekannten Rükschreiben an den Bischof von
Augsburg ausgesprochen. Die subtilen, ein bestimmtes Ver-
ständniß nicht darbietenden Beschränkungen und Vorbehalte, mit
welchen deutsche Dogmatiker und Kirchenrechtslehrer die Schrof-
heit des Lehrsatzes „extra ecclesiam nulla salus“ zu mildern
pflegen, sind in dem päpstlichen Schreiben nicht zu finden. Nur
für den Fall der Noth bei nahendem Tode ist Aussicht auf die
Gnade Gottes gelassen. Uebrigens habe ich nicht gefunden,
daß die Beanstandung dieses Lehrsatzes speziell mit dem Anathem
bedroht sey, und auch Gregor XVI. führt ihn nicht als eine
unmittelbare Heilswahrheit an, sondern nur als „unter die vor-
züglichsten (praecipuos) Artikel der Glaubensbekenntniß-Formeln
aufgenommenes Dogma.“

ten dennoch in Liebe und Frieden zusammenwohnten, so war es der Segen des Anklangs, welchen jene Stimme fand. — In Folge der politischen Veränderungen im Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts mußte das Verkezerungsprinzip auch noch den größten Theil desjenigen Bodens verlieren, welchen dasselbe diesseits der Berge bisher noch behauptet hatte. Den Staatsgebieten, welche seither ausschließend oder beinahe ausschließend von Katholiken bewohnt waren, wurden große von Protestanten bewohnte Territorien beigelegt; dagegen kamen von Katholiken bewohnte Provinzen unter den Scepter protestantischer Fürsten; der Grundsatz „cujus regio ejus religio“ verlor die letzte Spur seiner Geltung; auch in den früher nur von einer Konfession bevölkerten Landestheilen bildeten sich Gemeinden der andern; unter Katholiken walteten protestantische Beamte und umgekehrt; die Verkehrsverhältnisse, die freundschaftlichen Beziehungen, die Familienverbindungen unter Genossen verschiedener Bekenntnisse gewannen immer mehr Ausbreitung, unter alten und neuen Genossen desselben Staatsverbandes knüpfte und befestigte sich allmählig das Band einer brüderlichen Gesinnung, man fühlte sich behaglich darin, zusammenzugehören, — und es wurde diese wünschenswerthe Entwicklung und Feststellung einer lebendigen Staatseinheit von bemerkenswerthen Einwirkungen jener Kirchenlehre durch Jahrzehnte nicht gestört. Es wäre ohne Grund, wollte man diese Unge störtheit auf Rechnung allgemeiner Verbreitung „der Pest des Indifferentismus“ setzen; mit dem Verfasser werden es Tausende von glaubwürdigen Zeugen bestätigen, daß katholische Bevölkerungen, deren Verhältnisse zu den unter ihnen wohnenden Protestanten das Entschwundenseyn des Verkezerungsprinzips unverkennbar an den Tag legten, dennoch fortwährend den größten Eifer in Erfüllung der Pflichten wie in der Theilnahme an den Ge-

bräuchen ihrer Religion, und dadurch ihre Reinheit von jener „Pest“ unzweideutig bewiesen. Wie die Berechtigung der von der göttlichen Institution der alten Kirche abgefallenen Bekenntnisse von den Katholiken, welche sich darüber Rechenschaft gaben, zu ihrer Beruhigung gedacht und erklärt wurde, darüber läßt sich natürlich eine allgemeine Angabe nicht machen. Ich erinnere mich der Aeußerung eines würdigen, einsichtsvollen Mannes, etwa so lautend: die Reformation hat nun, verbreitet über einen großen Theil der Erde und viele Millionen umfassend, in einer entwickelten Kirchenlehre und mit bestimmten kirchlichen Einrichtungen, und kraft des Bekenntnisses vieler unbestreitbar edler und frommer Menschen, dreihundertjährigen Bestand; nach Gamaliel's goldenen Worten müssen wir daher annehmen, daß auch sie, wie die Gründung unserer Kirche, aus Gott gekommen sey. — Wohl den Meisten mag, mehr oder minder deutlich, ein Gedanke vorgeschwebt haben, zu dessen Ausdruck sich bemühen läßt, was Sailer in einer Note zu Thomas von Kempis (Nachfolge Christi I, 13. Nr. 2.) sagt: „Eine Herrlichkeit am Ende der Laufbahn, aber die Wege dazu so verschieden. Eine allmächtige Hand, die uns führet, aber die Führungen so mannigfaltig. Viele Wohnungen im Himmel, aber auch mancherlei Gänge zu diesen Wohnungen.“

Diefe beglückenden, die moralische Einheit und Kraft des ganzen deutschen Volkes wie die Sicherheit und gedeihliche Wirksamkeit der einzelnen über gemischte Bevölkerungen herrschenden Dynastien gewährleistenden Zustände des Friedens, des Vertrauens und der Bruderliebe wurden nun in den letzten Dezennien durch Wiederbelebung einer Kirchenlehre erschüttert, als deren Früchte die Scheiterhaufen der Kezegerichte, die tausendfachen Greuel blutiger Religionsverfolgungen, angezündet und verübt zum Schutze und zur Verherrlichung des

Evangeliums der Liebe, drohend und mahnend aus der Vergangenheit in die Gegenwart ragen. Jenseits der Berge, unter einer (beinahe) ungemischten katholischen Bevölkerung, war diese Lehre in voller Anerkennung, wenn auch nicht in unveränderter Anwendung geblieben. Ueber die Berge wurde nun frischer Saamen in das deutsche Land gebracht, es war eine Saat von Drachenzähnen; der Friede wurde alsbald in weiten Kreisen vom Hader, das Vertrauen vom Mißtrauen, die Liebe vom Hasse verdrängt. Daß sich das Erdreich so empfänglich zeigte, daran trägt allerdings die Gegenseite, theils durch nicht zu rechtfertigende Gewaltschritte, theils durch zahlreiche und schwere Frevel in der Art des Kampfes einen großen Theil der Schuld. Nur die Rückwirkung dieser Excesse erklärt es, daß aus dem über die Berge gekommenen Saamen das Unkraut in so reichem Maasse wuchern konnte. Als Einleitung frischer Geltendmachung der strengen Kirchenlehre erscheint die Regierung des bundesgesetzlichen Grundsatzes der gleichen Berechtigung der verschiedenen christlichen Konfessionsgenossen. Diese Regierung wurde, zum Zwecke der Beanstandung von Bestimmungen der konstitutionellen Gesetzgebung Bayerns, auf das bestimmteste ausgesprochen in den „*fogli dottrinali alla costituzione di Baviera e suoi annessi*“, welche der päpstliche Nuntius im Anfang des Jahres 1819 dem k. Minister des Hauses und des Aeußern übergeben, und nunmehr die Schrift „Konkordat und Konstitutionseid“ zur Oeffenkunde gebracht hat *).

*) S. 244 f. im Original, S. 142 f. in deutscher Uebersetzung. Als prinzipielle Beschwerde des römischen Stuhls über die bayerische Verfassung, resp. das Religionsedikt, wird S. 144 bezeichnet: „Weit entfernt, daß die neue bayerische Verfassung der katholischen Kirche irgend einen Vorzug verleiht, obwohl diese

Die einheimischen Vertreter der in jenem Aktenstücke von der Kurie bezeichneten Richtung haben sich nun wohl gehütet,

die Religion des Königs und der Mehrzahl seiner Unterthanen ist, setzt sie dieselbe vollkommen auf dieselbe Linie mit der lutherischen und calvinistischen Konfession.“ Im Verlaufe heißt es: „Ein ganz klarer Beweis (von religiösem Indifferentismus) findet sich in einer anderen Verordnung des Edictes, in welcher gesagt ist, daß die in dem Staate befindlichen Religionsgesellschaften sich eine gegenseitige gleiche Achtung schuldig sind. Hier spricht es nicht von den Gliedern dieser Genossenschaften, sondern von den letztern selbst, was so viel ist, als von den Grundsätzen, zu welchen sie sich bekennen. Die Achtung, welche man der Wahrheit allein schuldig ist, wird somit von dem Gesetze ebenso der katholischen Religion vorgeschrieben, welche die einzige wahre ist, als der Setze Luthers und Calvins. Da nun das Gesetz eine die Handlungen der Unterthanen dirigirende That des Fürsten ist, so befiehlt man mit einer solchen Verfügung, daß ein Mitglied einer religiösen Genossenschaft seine ebenso achte wie die ihr entgegengesetzten, woraus folgt, daß ein Katholik gleich sehr die Lehre seiner Kirche achten muß, wie die Ansichten Luthers oder Calvins. Vorzuschreiben, daß die religiösen Genossenschaften sich eine wechselseitige gleiche Achtung schuldig sind, ist eben so viel, als zu erklären, daß die katholische Kirche und die ebengenannten Sekten gleich wahr sind; ist ebenso viel, als gleiche Ehrfurcht der Wahrheit zuzuerkennen und dem Irrthume, als zu meinen, daß die von Jesus Christus begründete Religion gleich sehr zum ewigen Leben führe, wie die von Calvin und Luther erfundenen Konfessionen; ist endlich ebenso viel, als den religiösen Irrthum sanktioniren. Das ist der wahre Sinn der Verfügungen der bayerischen Gesetzgebung in Religionsachen; das ist das Urtheil, welches aus ihrer Natur hervorgeht.“ — Bei Abschluß des Konkordates war der römischen Kurie aus der deutschen

den darin kundgegebenen leitenden Grundsatz, nämlich die Negirung der gleichen Berechtigung der mehreren in Frage befindlichen christlichen Konfessionen, auch ihrerseits ausdrücklich und in abstracto zu behaupten; den bundesgesetzlichen und konstitutionellen Vorschriften gegenüber durfte man das Kind nicht mit dem Bade verschütten; man hielt es vielmehr für klug und zweckdienlich, selbst die Farbe des Prinzips der gleichen Berechtigung zu tragen*). In der That aber und

Bundesakte Art. XVI. wohl bekannt, daß es außer den Befugnissen der bayerischen Regierung liege, der katholischen Kirche Vorrechte in Bezug auf politische und bürgerliche Rechtsverhältnisse, in welche Kategorie die Normen über gemischte Ehen, Kindererziehung in konfessioneller Beziehung, Befugniß des Uebertretts zu einer andern Konfession (vgl. S. 12 Note) unzweifelhaft einschlagen, — den andern christlichen Religionsparteien gegenüber einzuräumen. Durch diesen Umstand ist man in das Dilemma versetzt, entweder anzunehmen, daß die nach dem Abschlusse von der Kurie versuchte Deutung der Art. I. u. XVII. des Konkordats dem bei dem Abschlusse von beiden Theilen in Treue und Glauben gehegten Sinne widerspreche; oder anzunehmen, daß man bei der Unterhandlung von Seite der Kurie darauf ausgegangen sey, durch die allgemeine, unbestimmte Fassung der genannten Konkordats-Artikel die bayerische Regierung zu einer Verletzung des mit den übrigen deutschen Regierungen eingegangenen Bundesvertrages zu verleiten. Jedenfalls ist so viel gewiß: der Deutung der Kurie darf in Bayern deswegen eine praktische Folge nicht gegeben werden, weil sie nicht blos der Verfassung vom 26. Mai 1818, sondern auch der dem Konkordate vorausgegangenen Bundesakte geradezu widerspricht.

*) So wie man auch die Farbe der vollen Pressfreiheit trägt, wo man nicht selbst Einfluß auf die Censur und die Beschlagnahme üben kann. Wo dieser Einfluß zu Gebote steht, da wird das

in allen einzelnen Folgerungen war die von Rom gegebene Parole genau befolgte Richtschnur. Der erste von dem Standpunkte des in obigem Aktenstücke aufgestellten Prinzips ausgehende Angriff galt, als die günstige Zeit gekommen schien, der gesetzlich befestigten Praxis über die Kinder-Erziehung bei gemischten Ehen, welche nicht etwa aus der Pest des Indifferentismus hervorgegangen, sondern durch das Bedürfnis friedlichen, vertrauensvollen Zusammenwohnens der durch die politischen Umgestaltungen mehr konfessionell-gemischten Staatsgenossen — naturgemäß erzeugt war. Dieser Angriff blieb nicht ohne Erfolg, er war (in und außer Bayern) durch Fehler begünstigt, welche in der Vertheidigung begangen wurden. Nun folgte in einer Reihe von Jahren eine lange Reihe unzuweidriger Anwendungen des ultramontanen, aus jener Kirchenlehre stammenden und das Bundesgesetz negirenden Grundsatzes. Dahin gehören die mit Hülfe künstlicher Mißdeutungen bestehender Gesetze und Verordnungen beschönigten Hindernisse, welche der Bildung neuer protestantischer Gemeinden, den gottesdienstlichen Zusammenkünften zerstreut wohnender Protestanten, der Unterstützung dürftiger Kirchengemeinden in den Weg gelegt wurden; die Weigerung, gegen vorgekommene Verletzungen des §. 6 der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde die Disziplinargewalt zu gebrauchen*);

von der Kurie so in Rom geübt, wie in den Konkordaten im Art. XIII. des bayerischen) festgehaltene Prinzip strenger Ueberwachung im weitesten Umfange geltend gemacht.

*) Die Konfession einer Person ist eine Art Standes-Eigenschaft (vgl. bayer. St. Th. I. Kap. 3. §. 3.), und demzufolge der Konfessionswechsel eine Art Standesveränderung. Der Pfarrer, welcher nach §. 10. des Edikts II. die Erklärung des Uebertritts entgegennimmt, funktioniert hier eben so, wie bei Schließung der

die Versagung des früher üblichen Geläutes mit Glocken katholischer Kirchen bei Begräbnissen von Protestanten; die Aufhebung der in Franken von den geistlichen Fürsten eingeführten und seit 2 Jahrhunderten mit Segen bestehenden Observanz, nach welcher von den katholischen Geistlichen die bei ihnen eingepfarrten Protestanten in geistlicher Amtsstracht mit (modifizirten) kirchlichen Ceremonien zur Erde bestattet wurden; die an manchen Orten gemachten Versuche, die Bestattung von Protestanten in katholisch geweihten Kirchhöfen für die Zukunft auszuschließen; die rücksichtslose Bethätigung der Kirchenlehre „extra ecclesiam nulla salus“ bei der Bestattung einer edlen Königin, zwei schmerz erfüllten Königen gegenüber; die giftige Verunglimpfung des königlichen Schirmherrn der Kirche, wegen seiner Mahnung zur Mäßigung, zur Wahrung des Friedens mit seinen Unterthanen anderer Konfession, zur Führung des Hirtenstabs im Geiste des frommen Sailer; die

Ehen, als Civilstandsbeamter. In dieser Eigenschaft kann er, wenn er zu Uebertretungen des §. 6. Beil. II. wissentlich die Hand bietet, nach den Bestimmungen des Edikts IX. resp. des Strafgesetzbuchs Th. I. Art. 438 vgl. mit den Anmerkungen Bd. III. S. 145. zur Verantwortung gezogen werden. Von einer Beschränkung der Gewissensfreiheit handelt es sich hier nicht. Als ein Akt der Gewissensfreiheit kann nur derjenige gelten, welcher auf durch eigene Prüfung gewonnener Ueberzeugung beruht. Eine selbstständige, durch eigene, nach allen Quellen und Hülfsmitteln erschöpfend vorgenommene Prüfung der Unterscheidungslehren gewonnene Ueberzeugung eines Minderjährigen, daß seine bisherige Konfession irrig, eine andere die wahre sey, kommt wohl niemals vor. Nur die Wirksamkeit der Ueberredung zum Uebertritte, der Proselytenmacherei, ist durch den §. 6 beschränkt.

häufige und nachdrückliche Einprägung der eben erwähnten Kirchenlehre von der Kanzel*); die seelsorgerlichen Warnungen vor dem Umgange mit Protestanten und die in einem Diözesan-Katechismus hierüber vorkommende Mahnung; die inquisitorischen Nachforschungen über diesen Gegenstand, zu welchen von vielen Geistlichen der Beichtstuhl mißbraucht wird; die beichtwäterlichen Gebote an Dienstboten, ihren protestantischen Dienstherrschaften aufzukündigen; die unheilvolle, die Familieneintracht untergrabende Gewissensbeunruhigung in der Beichte von Katholiken, welche in gemischter Ehe ohne katholische Erziehung aller Kinder leben; die mit feindseliger Erbitterung geschriebenen, eine gänzliche Mißachtung der evangelischen Vorschriften über das Verhalten gegen Widersacher beurkundenden**) Ausfälle gegen andere Regierungen in Bezug auf wahre oder vermeintliche Beschwerden ihrer katholischen Unterthanen; die allen Patriotismus, wie alle Christenpflicht verleugnende Gleichgültigkeit***) über die unseligen

*) In einzelnen Fällen der Ausschweifung solcher Kontroverspredigten wurde dagegen eingeschritten.

**) *Illic in intra muros peccatur et extra.*

***) Gleichgültigkeit ist wohl nicht der rechte Ausdruck für die Sache. Wenn zu wählen wäre zwischen einem durch Zwietracht zerrissenen und in Folge dessen von einem einheimischen oder auswärtigen Despoten unterjochten, aber nach den Maximen jesuitischer Erziehung katholisch dressirten Deutschland, und einem einträchtigen, geistig freien Deutschland, in welchem der Katholizismus im Geiste Sailer's blüht, wer zweifelt daran, auf welche Seite sich die Ultramontanen von reinem Wasser mit der ganzen Energie ihres Fanatismus stellen würden? Die Zeloten der äußersten Richtung kennen ein deutsches Vaterland nur im collegium germanicum jenseits der Berge.

Folgen dieser Einwirkungen, nämlich die Entzweiung in den Familien und unter den Gliedern eines Staates und einer Gemeinde, die Mißstimmung eines großen Theils der Unterthanen gegen die Regierung und dadurch die Schwächung ihrer Macht, die Gefährdung des Throns für künftige Tage der Gefahr*); die Erregung ernstern Zwiespalts zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten, deren einträchtiges vertrauensvolles Zusammenwirken die Wohlfahrt, Sicherheit und Größe Deutschlands für Gegenwart und Zukunft bedingt. — In solchen Früchten hat der Ultramontanismus gezeigt, zu welcher Art von Bäumen er gehöre.

Das zweite Hauptmerkmal des Ultramontanismus wird sich am besten durch Gegenüberstellung des reinen Katholizismus im Geiste Franz Ludwig's von Erthal und Sailer's zeichnen lassen. Der reine Katholizismus ist bemüht, die Menschen wahrhaft fromm, der Ultramontanismus hingegen eifert, sie andächtig zu machen; jener legt im Hinblick auf die Vorschriften der Bergpredigt (Math. VI. 5 — 7) weniger Gewicht auf äußere Andachtsübungen, oder auch auf häufigen Gebrauch der sakramentalen Heilanstalten, sondern geht gerade aus auf Erfüllung der Gemüther mit dem Segen der Heilsbotschaft; dieser aber treibt fortwährend zur Benützung der s. g. Andachten, zur Theilnahme an Kirchenfesten, Prozessionen, Wallfahrten, Bruderschaften u. dgl.; häufiges Beichten und Kommuniziren ist der

*) Die Anhänglichkeit und Treue gegen den Thron, deren man sich von dieser Seite rühmt, hat bei hierarchischen Ultra's, wie die Geschichte bewährt, die in Chamisso's Nachtwächterlied treffend bezeichnete Klausel: „Und der König absolut, Wenn er unsern Willen thut.“

Gegenstand seiner an Jedermann gerichteten Mahnung; jener sucht den Weg in die Herzen mit Schritten liebevoller sanfter Belehrung und Ermahnung, und sein ernster Tadel hat das Gepräge der Wehmuth; dieser sucht mehr durch Furcht und Schrecken zu wirken, und bedient sich sinnlich-drahtischer Mittel, welche bis zu kirchlichen Knalleffekten gesteigert werden; jener (der reine Katholizismus) strebt die religiöse Ueberzeugung auch in geistiger Einsicht zu begründen; dieser (der Ultramontanismus) legt dem Geiste enge Fesseln an und fordert blinde Hingebung an die Kirchenlehre; jener gönnt der Philosophie und Geschichte freie Uebung ihres heiligen Amtes, die Lehre bewährten Männern anvertrauend; dieser läßt Philosophie und Geschichte nur als Mägde der Theologie gelten, und die Weglassungen, Bemäntelungen, Entstellungen der in seinen Pflanzschulen zugelassenen Historie beurkunden, daß auch die Lüge zur größern Ehre Gottes in Sold genommen, und der Grundsatz, das Mittel werde durch den Zweck geheiligt, keineswegs eine Erdichtung sey. Der reine Katholizismus bildet die Kandidaten des Priesteramtes zu selbstständig denkenden Männern; der Ultramontanismus will gedankenscheue, willenlose Kastraten an Geist und Gemüth; jener strebt vorwärts auf der Bahn des Lichtes, dieser blickt mit Bewunderung, wenn nicht mit Sehnsucht, rückwärts auf das goldene Zeitalter der Hierarchie, der Kreuzzüge, der Ketzerverbrennungen.

Mit ihren protestantischen Brüdern sind auch alle katholischen Bayern, welche in Religiosität ohne Verkehrungs-Beimischung und im Geiste Sailer's ihr Heil zu finden glauben, von dem innigsten Danke gegen Se. Majestät den König erfüllt, daß er dem Einflusse des Ultramontanismus in seinem Reiche eine ersehnte Gränze gezogen hat. Aber sie blicken jetzt auch vertrauensvoll über die Berge, auf den Stuhl des

Apostelfürsten, welchen Pius IX. einnimmt. Gelingt es, die konfessionellen Verhältnisse der deutschen Völkerschaften in ihrer ganzen Wahrheit zu seiner Kenntniß zu bringen, so wird der eben so einsichtsvolle als glaubensfeste Menschenfreund, welchen die Vorsehung in unseren Tagen auf den höchsten Platz der Christenheit gestellt hat, zuverlässig zum Segen der Zukunft von der Machtbefugniß Gebrauch machen, welche der Kirchenrath von Trient für Verwicklungen und Bedürfnisse, wie die obwaltenden, in seiner Schlußsitzung den Päbsten gemäß der göttlichen Mission des obersten Hirtenamtes zuerkannt hat*). In Folge der neuen Staatenbildungen in Deutsch-

*) Sess. XXV. De recipiendis et observandis Decretis Concilii:

„Quod si in his recipiendis aliqua difficultas oriatur; aut aliqua incidere, quae declarationem, quod non credit, aut definitionem postulant, praeter alia remedia in hoc Concilio instituta, confidit sancta Synodus, Beatissimum Romanum Pontificem curaturum, ut vel evocatis ex illis praesertim provinciis, unde difficultas orta fuerit, iis, quos eidem negotio tractando viderit expedire, vel etiam Concilii generalis celebratione, si necessarium judicaverit, vel commodiore quacunque ratione ei visum fuerit, provinciarum necessitatibus pro Dei gloria et Ecclesiae tranquillitate consulatur.“ — Geltendmachung einer nicht zu den unmittelbaren Heilswahrheiten gehörigen, sondern (von Gregor XVI. den bayerischen Bischöfen) als Mittel (Gegengift) gegen die Pest des Indifferentismus empfohlenen Kirchenlehre, ohne den necessitatibus provinciarum Germaniae Rechnung zu tragen, ist, wie oben gezeigt wurde, das erste Hauptmerkmal des Ultramontanismus. Eine solche Geltendmachung hat — nach meinem Ermessen — der Kirchenrath von Trient nicht gewollt.

land, welche in den ersten Decennien unsers Jahrhunderts eingetreten sind, ist es für die über gemischte Bevölkerungen waltenden Regierungen, um Friede und Vertrauen unter ihren Unterthanen zu erhalten, zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden, der rückstchtlosen Aufstellung und Geltendmachung der Kirchenlehre: „außer der Kirche kein Heil,“ in den Weg zu treten; der Nothstand des Landes, wie die Ruhe und der Frieden der Kirche und die Ehre Gottes, welcher uns durch seinen Sohn das Evangelium der Liebe verkünden ließ, fordern eine Lösung der Wirren durch eine neue Bestimmung (definitio) von Seite des päpstlichen Stuhles; sie wird nicht ausbleiben und bekräftigen, daß nur derjenige Glaube schriftgemäß und katholisch sey, welcher zur Liebe führt.

Nachtrag.

Der erste Bogen war bereits unter der Presse, als mir Bedenken über das S. 11 in der Note Gesagte in den Sinn kamen. Diese veranlaßten mich, den zweiten Abschnitt der Denkschrift „Konkordat und Konstitutionseid“ wiederholt durchzulesen, in der Hoffnung, das mir von der Logik aufgedrungene, meinem Gefühle wegen seiner Schroffheit nicht zusagende Dilemma mildern zu können. Ich fand nicht, was ich suchte. Die Annahme des Verfassers der Denkschrift (S. 49): „der römische Stuhl habe der Ansicht gehuldigt, die katholische Religion sey in Bayern noch die herrschende“ — erscheint der Publizität der Bundesakte gegenüber als unhaltbar. Ich fand vielmehr eine gewichtige Autorität in einer Stelle des, von dem „durch Geist, Kenntnisse und Lebenserfahrung ausgezeichneten“ Grafen Kaver von Rechberg der bayerischen Regierung überreichten, S. 100 f. der Denkschrift abgedruckten Promemoria. Dieselbe ist S. 104 Z. 12—4 zu ersehen, würde aber, wie ich fest vertraue, heutzutage nicht mehr passen.

II.

Praktische Bemerkungen über Pressfreiheit.

1.

Der freien Presse, insbesondere der journalistischen über politische Dinge, sey von ihrem Werthe nichts genommen, aber so viel ist richtig, Wunder wirkt sie nicht. Sie hat den Bewohnern der brittischen Inseln noch nicht zu solchen Einrichtungen verholfen, welche es bei Mißärndten verhindern, daß die armen Leute nach vielen Tausenden den Hungertod sterben, während ihre Lords und Prälaten, fern von dem Schauplatz des gräßlichsten Elends, in Ueberfluß und Ueppigkeit leben. Trotz der seit einem Jahrhundert und darüber wirkenden freien Presse konnten sich in unseren Tagen Zustände enthüllen, nach denen man zufolge einer von Lord Russell im Parlamente gemachten Bemerkung annehmen muß, daß dort die sozialen Verhältnisse in manchen Beziehungen noch auf der Stufe des dreizehnten Jahrhunderts steh'n; es hat auch das freie Wort nicht so viel praktisches Christenthum unter die Reichen und Wohlhabenden des Landes gebracht, als genug wäre, um von ihren Brüdern den Hungertod abzuwenden. Bischöfe, Dechanten und Oberpfarrer beziehen für eine nur nominelle Amtsthätigkeit tausende von Pfunden, und zwar

in einem großen Theile des Reiches von armen Angehörigen einer andern Konfession, während die eigentlichen Arbeiter im Weinberge des Herrn kaum das tägliche Brod haben; Millionen wachsen auf, ohne daß ihnen Gelegenheit geboten wäre, sich auch nur die ersten Elemente geistiger Bildung zu verschaffen oder einer Führung zu moralischer Veredlung zu genießen; die Gutsherrn, von anderem an die Verhältnisse bei den slavischen Nationen erinnernden Drucke abgesehen, haben und üben die Macht mit einem Schlage Hunderte von arbeitsamen Familien aus dem Obdach und von dem sie nährenden Felde zu vertreiben, um die Ländereien zur Erzielung besserer Rente Schafsheerden einzuräumen; zur Gewährleistung des Jagdvergnügens der reichen Leute schmachten in dem freien England Jahr aus Jahr ein Tausende im Kerker, oder müssen gar wegen solchen Anlasses nach Australien schiffen; Heer und Flotte stehen unter dem Regimente der neunschwänzigen Kaze; die Civilrechtspflege ist bei dem Chaos der massenhaft angehäuften Duellen, in den Fesseln eines überall einwirkenden Formelwesens und einer barbarischen Technik, bei unerschwinglichen Gerichtskosten und in den Händen von Sachwaltern, welche keineswegs im Rufe der Redlichkeit und Uneigennützigkeit stehen, im kläglichsten Zustande; von partheischer Einwirkung auf die Bildung der Spezial-Juristen sind die Beispiele nichts weniger als selten; das System des Patronats hat die freieste Hand auf Anstellungen im Dienste des Staates und der Kirche, auf Verwaltung und Rechtspflege; Wahlbestechungen sind auch jetzt noch eine Erscheinung, welche kein großes Aergerniß erregt; Ständesvorurtheile und die engherzigsten Rücksichten auf Standesunterschiede nirgends mehr zu Hause; — und alles dies, nebst vielen andern anstößigen Dingen, besteht und geschieht in dem Lande, welches seit so langer Zeit die Segnungen der freien

Presse genießt. — Auch Frankreichs neuere Geschichte gibt zu manchen Zweifeln über die Wunderkraft der freien Presse Anlaß; ich will nur den immer noch ärmlichen Zustand des Volksunterrichts, die große fortwährend steigende Zahl der gräßlichsten, von der tiefsten sittlichen Verworfenheit zeugenden Verbrechen, die Häufigkeit blutiger Ruhestörungen, die das Wahltreiben besiedende, in den mannigfachsten Beziehungen des öffentlichen und Privatlebens gemeinschädlich wirkende Korruption, ferner die in Bezug auf öffentliche Angelegenheiten immer mehr sich kundgebende Abstumpfung (Blasirtheit), so wie die Verderbniß und industrielle Herabwürdigung der Literatur erwähnen. — Wir Deutsche haben es — ohne freie Presse — in Befriedigung so mancher Forderungen der Humanität, in der Fürsorge für geistige und moralische Veredlung, so wie für Sicherung des Lebensunterhaltes aller Staatsangehörigen viel weiter gebracht; wir stehen im Ganzen auf einer höhern Stufe des praktischen Christenthums; wir haben wahrlich, alles zu Erwägende im Zusammenhange aufgefaßt, keine Ursache, auf die brittischen Inseln und Frankreich mit Neid zu blicken.

2.

Welche Früchte in den vereinigten Staaten von Nordamerika unter der Sonne einer ungezügelter Presse reifen, darüber möge ein ausgezeichnete Schriftsteller dieses Landes, Fentmore Cooper, Zeugniß geben:

„Das geheiligte Recht der Selbstständigkeit der Ansichten versteht man am meisten gerade in denjenigen Ländern zu schätzen, wo der Gedankenfreiheit alle Mittel, sich wirksam zu beweisen, versagt sind. Wir pflegen zwar unaufhörlich über die Länder zu spötteln, welche den freien Gedanken in Fesseln

legen, und doch kenne ich kein Land, worin die freie Aeußerung der Gedanken ärgere Verfolgung und Anfeindung nach sich zieht, als unser Vaterland, wo das Gesetz die Gedankenfreiheit nicht bloß duldet, sondern sie selbst vorschreibt*.)“ (Die Heimfahrt. Bd. II. Kap. 18.).

„Der Dämon der Entzweiung, der Parteigeist war in unserm Lande thätig, und es war fast eben so selten, einen Bürger zu finden, welcher rein von Vaterlandsliebe und gerechten Grundsätzen geleitet wurde, als es schwer seyn würde, einen ehrlichen Mann auf den Galeeren zu finden.“ (Lucy Gardinge. I. Kap. IX.).

„In Folge der Abwesenheit alles künstlichen Zwanges, welcher in andern Ländern herrscht, lassen sich rohe und niedriggestimmte Schwäger bei uns in einem Grade hören und fühlen, welchen man anderswo nicht dulden würde.“ (Ebend. Kap. XII.).

Im Hinblick auf die Gesinnungsschlaffheit der „Ladendiener und Spitzenkrämer“ in seinem Vaterlande äußert Cooper (ebd. Kap. XIII.): „Männlichkeit des Charakters ist, fürchte ich, bei weitem mehr im Gefolge aristokratischer Ge-

*) Vgl. Jefferson's (in Raumers Nordamerika Bd. I. S. 176. mitgetheilte) Aeußerung: „Es ist eine traurige Wahrheit, daß die Unterdrückung der Pressfreiheit das Volk kaum mehr ihrer Vortheile berauben könnte, als durch diese völlige Hingebung an die Unwahrheit geschieht. Man kann jetzt nichts mehr glauben, was in einer Zeitung steht. Die Wahrheit selbst wird verdächtig, wenn man sie in diesem schmutzigen Gefäße mittheilt.“

burt zu finden, als demokratischer. Denn die Ersteren fühlen sich über die Ansichten der großen Menge erhaben, während sich Letztere vor derselben beugen, wie sich der asiatische Sklave vor seinem Herrn beugt. Ich wünschte sehr, ich könnte anders denken; aber die Erfahrung hat mich von der Wahrheit dieser Thatsache überzeugt, und ich habe das Richtige eines Grundsatzes einsehen gelernt, welcher unter uns selbst einige Geltung zu erhalten anfängt, — daß es nämlich eines Aristokraten bedarf, um einen ächten Demokraten zu machen. So viel ist gewiß, daß alle wirklichen, mannhaften unabhängigen Demokraten, welche ich jemals in Amerika gekannt habe, des Aristokratismus angeklagt worden sind; ganz einfach, weil sie ihre Grundsätze durchzusetzen gewillt waren, und jenem mächtigen Herrscher „dem Lande umher“ nicht erlauben wollten, den Tyrannen gegen sie zu spielen.“

Schließend eine Betrachtung über das öffentliche Leben in Nordamerika bemerkt Cooper a. a. D.: „Falsche Freiheit ist die schlimmste aller Knechtschaften.“ (ebd. Kap. XIV.)

„Auf Juries und Grand Juries kann man sich nicht mehr verlassen, und die Richterbank verliert langsam aber fortwährend mehr und mehr ihren Einfluß.“ (Der Kettenträger. Kap. 27.).

„Daselbst (im Staate Newyork) werden die Gesetze mit Füßen getreten, ohne daß eine der Wichtigkeit der Sache entsprechende Anstrengung gemacht würde, sie aufrecht und in Kraft zu erhalten. Wenn Worte und Versicherungen den Ruf und Charakter eines Gemeinwesens retten und sichern können, so mag Alles noch gut stehen; aber wenn Staaten, wie Individuen, nach ihren Handlungen zu beurtheilen sind,

und der Baum aus den Früchten erkannt werden muß, so möge uns Gott helfen.“ (Vorwort zu Satonstoe).
 3.
 Auf der einen Seite ungehinderte Verbreitung von Journalen und Flugblättern, welche täglich der Lüge maßlos fröhnen, schlimme Leidenschaften entzünden, auf alles Hohe und Heilige Pfeile giftigen Hohns verschleßen, die Massen aufwühlen, an allen Grundlagen der Ordnung und des Friedens rütteln, die Anarchie heraufbeschwören; — auf der andern Seite ein Zustand mehr oder minder strenger Ueberwachung, insbesondere der leichten Truppen der Presse, wie er in Deutschland gesetzlich besteht, — hätte man nur zwischen beiden zu wählen, so würde ich mich, auch abgesehen von Jefferson's Autorität (s. oben S. 23.), keinen Augenblick besinnen, für das Letztere zu entscheiden. Das berühmte Gleichniß von dem Achilles-Speer, welcher verwundet und gleich wieder heilt, erscheint — der Erfahrung gegenüber — als ein trügerisches Bild. — Indessen ist die Wahl nicht auf jene Gegensätze eingeschränkt, es läßt sich eine preiswürdige Mitte finden, und auch mir scheinen, unter Voraussetzung einer umsichtigen Vermittlung des Uebergangs, überwiegende Gründe für Aufhebung der Censur in den deutschen Staaten zu sprechen*).

Im Vordergrunde steht mir der Wunsch, den Regierungen das Ansehen moralischer Kraft zu verschaffen, derjenigen Kraft, welche die Geister und Herzen bezwingt, nicht

*) Nur die Angemessenheit der Aufhebung wird hier besprochen, nicht die Erledigung bundesgemäßer Bedingungen dieser Aufhebung. Auch handelt es sich hier nicht von den konstitutionellen Gränzen, welche in Bayern der Uebung der Censur gesteckt sind.

mit Waffen und Fesseln, sondern mit der hohen Würde eines großen Bewusstseyns. Weit treffender als Rudhart's Gleichniß von dem Speer ist eines andern Redners Gleichniß von der Krücke: „Die Censur ist die morsche Krücke schwacher Regierungen.“ In der That ein bemitleidenswerther Staatsmann, der die öffentliche Beurtheilung seines amtlichen Waltens scheut! Kein schöneres Beispiel von Fürstengröße, als jener königliche Befehl, das Pasquill niedriger zu hängen, damit es die Leute besser lesen können!

Einen zweiten schlagenden Grund finde ich darin, daß Willkür nach aller Erfahrung die Erbünde der Censur ist und daß es kein Taufwasser gibt, diese Makel auszulöschen. Zur Verhinderung der Ungebühr ist sie eingesetzt, aber ihre unvertilgbare Natur besteht darin, fortwährend gegen den heiligen Geist zu sündigen, d. h. die Wahrheit zu unterdrücken, mit dem Unkraut auch das Kraut des Heiles auszureißen.

Als ein drittes Gewicht in der Wagschaale erscheint mir die Erfolglosigkeit der Einrichtung, deren Hauptwirkung vielmehr in dem Unsegen des Mißtrauens und der Mißstimmung besteht, welcher durch die Handhabung der Censur fortwährend in reichem Maße genährt worden.

Doch genug der Worte für Aufhebung der Censur, ich will keinen Tropfen weiter in's Meer tragen, sondern sogleich das Blatt wenden und beifügen, daß ich nicht für unbedingte Aufhebung der Censur stimme. Ich würde die Emanzipation vorerst nur auf eine Anzahl von Jahren gewähren, ich würde es in der Macht der Regierungen lassen, nach Ablauf der Probezeit die Censur, mit gewissen jetzt schon festzusetzenden Vorkehrungen gegen deren Mißbrauch, wieder

einzuführen, oder die Fortdauer der Censurfreiheit nur auf eine neue Probezeit zu gewähren. Ich halte diese Bedingtheit für eine nothwendige Gewähr gegen die Ausartung in den Zustand der Zügellosigkeit *), von welchem ich bereits oben erklärt habe, daß mir die Fortdauer der Censur, wie sie bisher geübt wurde, als das geringere Uebel erscheint. Die Aussicht, das edle Gut wieder verlieren zu können, würde die sorgfältige Vermeidung des Mißbrauchs in der Art verbürgen, daß einzelne Fälle desselben nur in geringer Zahl und mit geringer Gefährlichkeit vorkämen; es läßt sich mit Zuversicht voraussetzen, daß ein allgemeiner Schrei der Entrüstung jeden Schritt in die Bahn der Pressfreiheit sofort zurückscheuchen wird. Ist aber die Einhaltung des rechten Maaßes **) in der

*) Natürlich wäre diese nur von einem Theile der Organe freier Meinungsäußerung zu besorgen.

**) Die Vermeidung aller leidenschaftlichen Ausfälle, alles in der Art des Ausdrucks beleidigenden oder hohnsprechenden Labels von Regierungshandlungen ist für die Uebung der Pressfreiheit in den deutschen Monarchien um so ernsteres Pflichtgebot, als der in England und Frankreich wenigstens beziehungsweise praktische Satz: „le roi régne, mais ne gouverne pas“ weder in der Beschaffenheit des Ursprungs noch in dem Inhalte der neuen Verfassungen deutscher Staaten, ebensowenig in den historisch-politischen Zuständen und in den Ansichten der deutschen Volksstämme eine Wurzel hat. Den deutschen Fürsten gebührt nicht bloß den Scepter zu tragen, sondern ihn auch zu führen. Gleichwohl ist selbst der ehrerbietigste Tadel so zu fassen, daß er seine Richtung nur gegen die Organe der Regierung nimmt, in Gemäßheit des Grundsatzes: „Der König kann nicht unrecht thun.“ Dieser Grundsatz ist keineswegs als Folgerung aus dem Prinzip: „le roi ne gouverne pas“ zu betrachten;

Probezeit zur Gewohnheit geworden, und liegt der hundertfältige Segen dieser mäßigen Rechtsübung aller Welt vor Augen, so darf man mit Grund vertrauen, daß auch in späteren Tagen Verirrungen und Ausschweifungen eine seltene Erscheinung seyn werden. Auch die Regierungen werden sich des Goldes erfreuen, welches der im geregelten Bette dahinfließende Strom der freien Meinungs-Außerung mit sich führt, sie werden sich des großen Zuwachses an moralischer Kraft bewußt werden, und in der aufrichtigen Anhänglichkeit der selbstständigen Charaktere des Landes den schönsten Lohn, die sicherste Stütze finden.

4.

Ich füge einige Bemerkungen über die Repressivgesetze bei, welche die Aufhebung der Censur begleiten müßten.

Der kostbarste Edelstein der Krone ist in seinem Wasser getrübt, wenn unter dem einsichtsvollen und treugefinnten Kern der Bevölkerung die Meinung Wurzel faßt, es werde von der Regierung durch Mittel und Wege, von deren Anwendung sich auf den schwärzesten Blättern der Geschichte zahlreiche Beispiele darbieten, ungebührlicher Einfluß auf die Rechtspflege geübt. Bei den Strafrechtsfällen, welche die Anschuldigung eines Mißbrauchs der Pressfreiheit enthalten, entsteht eine solche,

er wurde vielmehr in der Absicht eingeführt, „um die größte Ehrfurcht für die Person und Würde des Königs zu erzeugen, als das wirksamste Mittel, den Gesetzen allgemeine Unterwerfung zu verschaffen.“ Vgl. De Lolme Verfassung von England (Anmerk. des engl. Herausgebers zum fünften Kapitel) mit W. Blackstone Handb. des engl. Rechts. B. I. Kap. 7.

das Vertrauen zwischen Volk und Regierung störende Meinung viel leichter, als bei andern Aufgaben der Gerichte. Gemeinhin pflegt man die Sprecher der Opposition als Gegner der Regierung zu betrachten, und ist folgeweise geneigt, die Einschreitung der Behörden gegen dieselben als einen Akt der Feindseligkeit, der Rache aufzufassen. Dazu kommt, daß die Strafgesetze gegen Pressvergehen der Natur der Sache nach einer so bestimmten Fassung, wie sie bei andern vorkommt, ermangeln müssen, und daß daher der Spielraum, welcher hier dem richterlichen Ermessen offen steht, den Verdacht einer willkürlichen Anwendung begünstigt.

Zufolge dieser Beschaffenheit liegt es gleichmäßig im Interesse der Regierungen, wie in dem der bürgerlichen Freiheit, die Aburtheilung der Pressvergehen Gerichten anzuvertrauen, welche wenigstens theilweise aus Elementen einer Jury gebildet sind. Anknüpfend an einen von der bayerischen Regierung im Jahre 1831 gemachten Gesetzesvorschlag und die Formation der Wechselgerichte in analoge Beziehung nehmend, beantrage ich, mit besonderem Hinblick auf die Verhältnisse in Bayern, folgende Einrichtung: Verbrechen und Vergehen, durch die Presse begangen, werden von Gerichten abgeurtheilt, welche nach Verschiedenheit der Fälle, resp. der Instanz außer dem Vorstande aus zwei, beziehungsweise vier Gerichtsmitgliedern, und vier, beziehungsweise sechs außer dem Richterstande berufenen Beisitzern bestehen. Diese Beisitzer würden für jeden Kreis von den Landrätthen in dreifacher Zahl vorgeschlagen, und aus den Vorgeschlagenen vom Könige auf eine Anzahl von Jahren ernannt. Dem Urtheile hätte öffentliche mündliche Verhandlung vorherzugehen. Eine solche Einrichtung könnte sich als erimirtes Forum der bisherigen Gerichtsverfassung anschließen, noch leichter aber mit der im

Werke befindlichen allgemeinen Reform verwirklicht werden. Eben deswegen stelle ich nur die Grundzüge auf, absehend von näheren, mit den allgemeinen Normen zusammenhängenden Bestimmungen, z. B. über Einführung des Refusationsrechtes. Es möchte wohl Erwägung verdienen, ob die vorgeschlagene Einrichtung nicht — für die Strafrechtspflege überhaupt — als ein Ausweg für diejenigen erscheine, welche kein Geschwornengericht im Sinne der englischen oder französischen Jury und doch die Aburtheilung der Thatfrage nach freier Ueberzeugung wollen.

Von der Pfalz ist in diesem Vorschlage abgesehen.

(faint mirrored text)

(faint mirrored text)

(faint mirrored text)

(faint mirrored text)

III.

Der König trägt nicht blos den Scepter, er führt ihn auch.

Alle gute Ding' sind drei, sagt das Sprichwort. Was den ersten Aufsatz betrifft, so schlage ich diejenigen, welche ihn für ein schlimmes Ding erachten werden, auf eine keineswegs geringe Zahl an. Der zweite wird zweifachen Tadel erfahren; die Einen sagen: zu viel! die andern: zu wenig! — Um so mehr muß ich darauf Bedacht nehmen, einen dritten Aufsatz beizufügen, von welchem sich erwarten läßt, er werde von allen Seiten als ein gutes Ding begrüßt werden.

Der in der Ueberschrift bezeichnete Grundsatz findet gewiß bei den Anhängern des monarchischen Prinzips den besten Anklang. Wer einen Grundsatz ehren will, bethätigt die Folgesätze.

In England haben bekanntlich die Parlaments-Majoritäten auf die königliche Ernennung der Minister entscheidenden Einfluß; es ist schon öfter vorgekommen, daß Minister ernannt wurden, gegen welche der König, so wegen ihrer Grundsätze wie in persönlicher Beziehung, die ärgste Abneigung empfand. Im Parlamente stehen sich die politischen Parteien

gegenüber, und kämpfen um die Gewalt. Wenn die bisherige Opposition in einer „Kabinettsfrage“ den Sieg gewinnt, und in Folge dessen die Gegner aus dem Ministerium verdrängt, so wird zugleich eine große Anzahl von Stellen vacant, welche bisher von Parteigenossen der nun abgetretenen Minister zufolge dieser Parteiliegenenschaft begleitet waren, und in welche nun auf gleiche Weise und aus gleichem Titel Parteigenossen der neuen Minister ernannt werden. Daß auch diese Aemter im Namen des Königs verwaltet werden, kommt nicht in Betracht; die Ernennung geschieht zufolge des Partei-Patronats*), und die in dem Amte geleisteten Dienste werden zunächst nur als Dienste, welche der herrschenden Partei geleistet wurden, in Rechnung gebracht. Eine natürliche Folge davon ist der Verlust der Stellen, wenn ein abermaliger Ministerwechsel eintritt, mit welchem Verluste dort in der Regel eine gänzliche Entziehung der Amts-Einkünfte verbunden ist.

Den deutschen Monarchien sind diese Verhältnisse fremd. Es giebt hier keine politische Parteien im Sinne des öffentlichen Lebens in England; es giebt keinen entscheidenden Einfluß von Kammernmajoritäten auf die Wahl der Minister; der Monarch kann die bisherigen Minister in ihrem Amte belassen, wenn auch beide Kammern das entschiedenste Mißtrauen gegen dieselben ausgesprochen haben. Eben so wenig kommt ein Partei-Patronat im Sinne des englischen vor. Wohl werden die Minister zu Aemtern, welche

*) Das Minister-Patronat verfügt auch über andere Stellen im Staate und in der Kirche, auf welche ein späterer Ministerwechsel keinen Einfluß hat; hier handelt es sich nur um diejenigen, für welche dieser Einfluß stattfindet.

zu Ausprägung bestimmter Ansichten in politischer und etwa auch in konfessioneller Beziehung besondern Anlaß geben, dem Monarchen vorzugsweise solche Männer in Vorschlag bringen, von welchen sie wissen, daß von denselben ihre (der Minister) Ansichten und Grundsätze getheilt werden. Aber die Ernann- ten begleiten das Amt nicht als Parteigenossen, sondern gleich andern Beamten als Staatsdiener, durch deren Dienstleistungen der Monarch den Scepter führt, Friede und Ordnung handhabt, der Unterthanen Wohlfahrt befördert, die Gerechtigkeit walten, die Wissenschaft verbreiten, die Künste pflegen läßt. Wenn die auf den Vorschlag der Minister Ernann- ten ihre Grundsätze, welche bei dem Vorschlage in die Wagschaale gelegt waren, mit besonderer Lust, mit Anstren- gung aller ihrer Kräfte, ja vielleicht mit leidenschaftlichem Eifer geltend machen, so befeelt und erhebt sie dabei der Ge- danke: du gehst den Weg, auf welchen auch der Scepter hin- gewiesen hat.

Daß Wechsel in Regierungssystemen eintreten, ist eine ganz naturgemäße Erscheinung; es giebt kein System, wel- ches unter allen Umständen Segen brächte. Was vor 10 Jahren Bedürfnis schien, mag sich nunmehr, wie jetzt die Sterne stehen, als gemeinschädliches Hemmnis darstellen. Auch führt jede, auch die bestgemeinte Richtung, wenn sie übertrieben wird, zum Schlimmen; Horaz hat es schon ge- sagt: allzuschärf macht schartig, und sogar die Erstrebung des Himmels kann durch Uebertreibungen in Thorheit ausarten. Der Monarch sieht auf die Zeichen der Zeit; zur rechten Stunde wendet er den von ihm selbst geführten Scep- ter, und zeigt auf eine andere Bahn! Es erfolgt eine Um- gestaltung des Ministeriums, ein Wechsel des Systems. Hier tritt nun ein Folgesatz des an die Spitze gestellten, aus dem deutsch monarchischen Prinzipie fließenden Grundsatzes in

Anwendung. Diejenigen Beamten, welche bisher durch die Beschäftigung ihrer mit dem bisherigen Systeme einstimmanden Ueberzeugung sich zugleich als treue Diener des Monarchen, als eifrige Vollzieher des allerhöchsten Willens bewährten, sie dürfen es nicht entgelten, daß ihre redliche Meinung aufgehört hat, die herrschende zu seyn. Wohl mögen dringende Gründe obwalten, dem Einen oder Andern nicht länger die Verwaltung seiner bisherigen Stelle anzuvertrauen*); aber es geschehe diese Entfernung auf die schonendste Weise, ohne Zufügung erheblichen Nachtheils. Hiegegen läßt sich nicht einwenden, daß die Gesetzgebung des Landes nur ein Minimum gewährleiste. Denn außer den Normen, welche in den Gesetztafeln verzeichnet sind, giebt es noch ein anderes, höheres Recht; dasjenige, welches Ulpian**) veranlaßte, die Rechtskunde als die Kunde der göttlichen und menschlichen Dinge zu bezeichnen; das Recht, dessen Urkunde Gottes Hand in die Brust jedes edlen Menschen geschrieben hat. Es ist der Monarchen schönstes Vorrecht, nach diesem Maße ab- und zuzugeben, und in solcher Weise fühlen zu lassen, daß sie „von Gottes Gnaden“ regieren. Wenn sich die zur Ausführung des neuen Systems berufenen Minister nachdrücklich bemühen, die Spurationen auf ein Minimum zu beschränken und die nachtheilige Rückwirkung auf Stellung und Einkünfte möglichst fernzuhalten, so scheint es mir eine Ehrenschild, welcher diese Mühe gilt.

*) Was die Lehrstellen an den Universitäten betrifft, so hegt der Verfasser, Freigebung der Lehre als Prinzip anerkennend, ein starkes Vorurtheil gegen Spurationen nach Kategorien, wegen ihrer Verwandtschaft mit den Proskriptionen.

**) Fr. 10. de justit. et jure (I, 1.).

„Wie aber? Willst du das Gesagte auch auf diejenigen anwenden, welche sich von ihrer unbedingten Hingebung an das gefallene System und von ihrer Mißbilligung einzelner Bezüge des Uebergangs zu frevelhaften Aeußerungen des Unmuths fortreißen ließen?“ — Erzähle mir die besondern Thatsachen, und ich werde dir meine Meinung kundgeben. Im Allgemeinen räume ich nicht ein, daß jede solche Aeußerung, wenn sie gleich unter Voraussetzung des Vorbedachts als höchst frevelhaft erschiene, im Falle des Nichtseyns dieser Voraussetzung dennoch den Charakter der Ahnungswürdigkeit an sich trage. Wenn ein Mann von feurigem Temperamente, von empfänglichem Gemüthe dem bisherigen Systeme, ohne eine Spur egoistischer Triebfeder, (in einer Hauptsache wenigstens) mit energischem Eifer ergeben war, und jetzt in Gang und Richtung des Wechsels die Antastung und Gefährdung eines Hohen und Heiligen sieht, so mag die von solcher Beklemmung in frühern Tagen nie heimgesuchte Brust allerdings von einem Sturme der Empfindungen aufgeregt werden, in welchem des Schiffes Steuer mit voller Besonnenheit zu führen, eine Unmöglichkeit ist: sed res animos incognita turbat.*). Wenn nun das gepreßte Herz die Seufzer des tiefsten Schmerzes nicht zu unterdrücken vermag, sondern sie in ungeprüften, schriftlichen oder mündlichen Aeußerungen durchbrechen läßt, so mag ein Anderer den Stein gegen einen solchen Frevler aufheben; ich aber lege nach Art des Obergeschwornen die Hand aufs Herz, und spreche mit fester Stimme: Nicht schuldig!

*) Aeneid. I. 515.